



## **Beauftragte / Beauftragter für Erwachsenenbildung**

### **1 Grundlagen**

#### **1.1 Beauftragte der Kirchgemeinde GE 51-31**

Der Kirchenrat bittet die Kirchenvorsteherschaften für die Bestimmung der von der Kantonalkirche bezeichneten Beauftragten besorgt zu sein.

### **2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach**

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

#### **2.1 Wahl der Beauftragten**

Die Kirchenvorsteherschaft wählt die Beauftragten nach:

- Gesamterneuerungswahlen der Kirchenvorsteherschaft.
- Ersatzwahlen in die Kirchenvorsteherschaft.

#### **2.2 Aufgaben**

Die Aufgaben sind gemäss Kantonalkirche:

- Der/die Beauftragte Erwachsenenbildung ist verantwortlich für die Erwachsenenbildung in der Kirchgemeinde - zusammen mit allen, die in der Kirchgemeinde Kurse anbieten (PfarrerInnen, Sozial Diakonische MitarbeiterInnen).
- Erwartet wird, dass der/die Beauftragte mit weiteren Interessierten eine Erwachsenenbildungsgruppe bildet. Diese Gruppe kann auch eine regionale sein, also mehrere Kirchgemeinden abdecken. Der/die Beauftragte Erwachsenenbildung leitet diese Gruppe. Die Erwachsenenbildungsgruppe organisiert 1 bis 2 EB-Veranstaltungen im Jahr.
- Sinnvoll ist es, wenn die Gruppe über eine bestimmte Budgetkompetenz für ihre Arbeit verfügt. Sie orientiert die Kirchenvorsteherschaft über ihre Angebote.
- Der/die Beauftragte nimmt die Möglichkeiten regionaler Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EB wahr.
- Der/die Beauftragte ist Kontaktperson für die/den kantonalkirchlichen Beauftragten für regionale Erwachsenenbildung.
- Der/die Beauftragte nimmt an der jährlichen kantonalen EB-Beauftragtenkonferenz teil.
- Er/sie erhält Prospektmaterial von der Kantonalkirche. Er/sie gibt es gezielt weiter und sorgt für die Auflage in der Kirche, im Kirchgemeindehaus.

#### **2.3 Kantonale Kontaktstelle**

Evangelisch-reformierte Kirche des Kanton St. Gallen  
Arbeitsstelle kirchliche Erwachsenenbildung  
9000 St.Gallen  
[www.ref-sg.ch/erwachsenenbildung](http://www.ref-sg.ch/erwachsenenbildung)